

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Seebach (Oerlikon)-
Zürich.

(Vom 20. Dezember 1876.)

Tit. I

Am 4. Juli dieses Jahres wurde einem Komite die Konzession für die zirka $4\frac{1}{2}$ Kilometer lange und auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken veranschlagte Eisenbahn Seebach (Oerlikon)-Zürich ertheilt, mit folgenden Terminen:

4. Januar 1877: Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen;

1. Mai 1877: Beginn der Erdarbeiten;

1. Mai 1879: Vollendung der Linie.

Es wird nun das Gesuch gestellt, daß diese Termine um ein Jahr hinausgeschoben werden möchten. Die Fristen seien von Anfang an für die so schwierigen Verhältnisse zu knapp bemessen gewesen; an die bereits gepflogenen Erörterungen über Plazirung eines Bahnhofes in Zürich müssen sich noch verschiedene weitere Verhandlungen mit den Stadtbehörden von Zürich anreihen, bevor die Frage als spruchreif zu betrachten sei und die Detailpläne angefertigt werden können.

Die Regierung von Zürich ist mit der angebehrten Fristverlängerung einverstanden.

Wir beantragen, dem Gesuche durch Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes zu entsprechen, und versichern Sie, Tit., bei diesem Anlaß neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. Dezember 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Seebach (Oerlikon)-
Zürich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Gründungskomite für die Eisenbahn Seebach (Oerlikon)-Zürich, vom 10./11. Dezember 1876;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Dezember 1876,

beschließt:

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 4. Juli 1876, betreffend Konzession einer Eisenbahn von Seebach (Oerlikon) nach Zürich, angesetzten Fristen werden um ein Jahr verlängert. Es gelten demnach folgende neue Fristen:

- a) Bis zum 4. Januar 1878 sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.
- b) Vor dem 1. Mai 1878 ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.
- c) Bis zum 1. Mai 1880 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Nachtragskredite für das Jahr 1876.

(Vom 16. Dezember 1876.)

Tit.!

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr vorzulegen:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

D. Bundeskanzlei Fr. 38,500

1. Personal.

f. Kalligraph, Kanzlisten und Kopiaturen Fr. 1,700

Infolge Todfalls eines Uebersetzers und Nichtwiederbesetzung dieser Stelle mußte die Bundeskanzlei auf anderweitige Aushilfe Bedacht nehmen, deren Kosten dann aus diesem Posten bestritten wurden. Der daherigen Ueberschreitung entspricht eine angemessene Ersparniß auf dem Kredit Uebersetzungen.

Uebertrag Fr. 1,700

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Seebach (Oerlikon)- Zürich. (Vom 20. Dezember
1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1876
Date	
Data	
Seite	895-897
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 392

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.